



IDW / Grant Thornton AG (Hrsg.)

Neuerungen für die Prüfungssaison 2026/2027

Berichterstattung, Abschlussprüfung und
Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

Stand 31.07.2026

10., vollständig überarbeitete Auflage



Grant Thornton

IDW



Für die „*Neuerungen für die Prüfungssaison 2026/2027*“ gibt es zum Jahreswechsel ein Update. Mit dem untenstehenden Freischaltcode gelangen Sie in den Downloadbereich und können das Update als PDF-Datei dort abrufen.

Folgende Schritte sind zur Freischaltung erforderlich:

1. Melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten im IDW Internetportal an. Falls Sie noch keine Zugangsdaten besitzen, führen Sie bitte zunächst eine Erstregistrierung durch.
2. Unter „<https://www.idw.de/publikationen/produkt-updates-und-downloads/neuerungen-fuer-die-pruefungssaison/>“ (alternativ können Sie auch den untenstehenden QR-Code einscannen) geben Sie bitte anschließend den unten abgedruckten Freischaltcode in die dafür vorgesehene Box ein.
3. Nach Anmeldung im IDW Internetportal steht Ihnen das Update zur Verfügung.

Das Zugangsrecht erlischt mit dem Erscheinen der nächsten Auflage des gedruckten Werkes.

Link zur Freischaltseite



Freischaltcode



IDW / Grant Thornton AG (Hrsg.)

Neuerungen für die Prüfungssaison 2026/2027

Berichterstattung, Abschlussprüfung und
Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

Stand 31.07.2026

10., vollständig überarbeitete Auflage

10. Auflage

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verbreitung in elektronischen Systemen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Werk verwendete Markennamen und Produktbezeichnungen dem marken-, kennzeichen- oder urheberrechtlichen Schutz unterliegen. Die automatisierte Analyse des Werkes, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen gemäß § 44b UrhG („Text und Data Mining“) zu gewinnen, ist untersagt.

© 2026 IDW Verlag GmbH, Roßstraße 74, 40476 Düsseldorf (post@idw-verlag.de)

Die IDW Verlag GmbH ist ein Unternehmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW).

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Krefeld
Druck und Verarbeitung: Druckerei C.H. Beck, Nördlingen
Elektronische Fassung: doctronic GmbH & Co. KG, Bonn

KN 12768
ISBN 978-3-8021-3277-3

Der in diesem Werk verwendete Begriff „Wirtschaftsprüfer“ umfasst sowohl Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen als auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Er umfasst bei Prüfungen, die von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden oder von Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände sowie von vereidigten Buchprüfern, vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfungsgesellschaften durchgeführt werden dürfen, auch diese.

Die Angaben in diesem Werk wurden sorgfältig erstellt und entsprechen dem Wissensstand bei Redaktionsschluss. Da Hinweise und Fakten jedoch dem Wandel der Rechtsprechung und der Gesetzgebung unterliegen, kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Werk keine Haftung übernommen werden. Gleichfalls werden die in diesem Werk abgedruckten Texte und Abbildungen einer üblichen Kontrolle unterzogen; das Auftreten von Druckfehlern kann jedoch gleichwohl nicht völlig ausgeschlossen werden, so dass für aufgrund von Druckfehlern fehlerhafte Texte und Abbildungen ebenfalls keine Haftung übernommen werden kann.

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://www.d-nb.de> abrufbar.

Coverfoto: © istock.com/koyu

www.idw-verlag.de

Inhalt

Vorwort	3
---------------	---

Kapitel A – Rechnungslegung national

IDW

• IDW RS FAB 18: Bilanzierung von Beteiligungen an Personenhandelsgesellschaften im handelsrechtlichen Jahresabschluss	10
• IDW S 1 i.d.F. 2026: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen	14
• IDW ERS FAB 7 n.F.: Handelsrechtliche Rechnungslegung bei Personenhandelsgesellschaften	18
• IDW ERS FAB 22: Zur einheitlichen oder getrennten handelsrechtlichen Bilanzierung von strukturierten Finanzinstrumenten	20

Sonstiges

• Berichterstattung des FAB zu den Anforderungen an die Prognoseberichterstattung im (Konzern-)Lagebericht	22
• Berichterstattung des FAB zu möglichen handelsrechtlichen Rückstellungserfordernissen infolge der Übertragung von Altersversorgungsverpflichtungen auf Rentnergesellschaften	24
• F & A zur Ertragsteuerinformationsberichterstattung	29

Kapitel B – Rechnungslegung international

IASB/EU: Vorzeitige Anwendung möglich

• IFRS 9 / IFRS 7: Änderung und Ergänzung der Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften für Finanzinstrumente	34
• IFRS 9 / IFRS 7: Verträge, die sich auf naturabhängigen Strom beziehen	37
• Diverse IAS/IFRS: Jährliche Verbesserungen (Volume 11)	38
• IFRS 18: Darstellung und Angaben im Abschluss	40

IDW

• IDW RS HFA 50: Modulentwurf IFRS 3-M3	44
---	----

DRSC

• DRSC Interpretation 5 (IFRS): Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS	46
---	----

Sonstiges

• IFRS IC: Agenda-Entscheidungen des Jahres 2026	48
--	----

Kapitel C – Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung

Gesetzgebung

• Neue Vorschriften für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD)	50
---	----

• European Sustainability Reporting Standards	62
• Standards für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung	79
• Aktuelle Entwicklungen zur Berichterstattung nach Art. 8 der Taxonomie- Verordnung.....	84

IDW

• IDW ES 107 (02.2026): Grundsätze für die Erstellung von Nachhaltigkeitsinformationen	90
---	----

Sonstiges

• F & A: Besonderheiten bei der Berichterstattung nach Art. 8 der Taxonomie- Verordnung.....	94
• Aktuelle Entwicklungen zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung	115

Kapitel D – Prüfung der Finanzberichterstattung

IDW

• IDW PS 850 n.F. (06.2026): Projektbegleitende Prüfung	120
• IDW PS 983 n.F. (12.2025): Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Internen Revisionssystemen	122
• IDW PH 9.140 (07.2026): Zur Durchführung der Qualitätskontrolle.....	125
• IDW PH 9.315DE.2 (07.2026): Einsatz generativer Künstlicher Intelligenz in der Abschlussprüfung.....	126
• IDW PH 9.315DE.3 (07.2026): Auswirkungen des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz auf die risikoorientierte Abschlussprüfung	129
• IDW QMS 1 (07.2026) und IDW QMS 2 (07.2026): Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis und Auftragsbegleitende Qualitätssicherung	131
• IDW EPS 440 (06.2026): Beurteilung im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Offenlegung eines Ertragsteuerinformationsberichts	133

Sonstiges

• F & A zu ISA [DE] 505: Ergänzte und aktualisierte Fragen und Antworten zur Einholung von externen Bestätigungen	135
--	-----

Kapitel E – Ausgewählte sonstige Themen

Gesetzgebung

• Verordnung über die Form von und die erforderlichen Angaben in Meldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 43 Absatz 1 und § 44 des Geldwäschegesetzes (GwG-Meldeverordnung – GwGMeldV)	146
--	-----

Rechtsprechung

• BGH-Urteil zur Einsicht in die Handakte des Abschlussprüfers	147
--	-----

IDW RS FAB 18: Bilanzierung von Beteiligungen an Personenhandelsgesellschaften im handelsrechtlichen Jahresabschluss

Verlautbarung	IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Bilanzierung von Beteiligungen an Personenhandelsgesellschaften im handelsrechtlichen Jahresabschluss (IDW RS FAB 18)
Status	finale Verlautbarung
Ersetzt	IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Bilanzierung von Anteilen an Personenhandelsgesellschaften im handelsrechtlichen Jahresabschluss (IDW RS HFA 18) (Stand: 04.06.2014)
Verabschiedung	vom FAB am 23.02.2026
Erstanwendung	Anzuwenden auf Abschlüsse für Zeiträume, die nach dem 31.03.2026 beginnen; eine frühere Anwendung ist unter Beachtung der Erstanwendungsregelungen zu § 1a KStG und derjenigen zum HGB i.d.F. des MoPeG zulässig, sofern die in der Stellungnahme enthaltenen Regelungen vollständig beachtet werden.
Bezug	• § 1a KStG • Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)
Fundstelle	IDW Life 4/2026, S. 527 ff.
Weiterführende Quellen (z.T. noch zum Entwurf der Verlautbarung)	• Eggert, WP Praxis 2025, S. 206 ff. • Flock/Währisch, BBK 2026, S. 623 ff. • Mueller-Thuns, GmbHR 2025, S. R196 ff. • Scholz, StuB 2025, S. 87 ff. • Zwirner/Busch, StuB 2026, S. 417 ff.

Infolge der Einfügung eines § 1a in das KStG durch das KöMoG hatten Personenhandelsgesellschaften erstmals für das nach dem 31.12.2021 beginnende Wirtschaftsjahr die Möglichkeit, auf unwiderruflichen Antrag ertragsteuerlich wie eine Kapitalgesellschaft behandelt zu werden. Eine solche Optierung zur Körperschaftsbesteuerung kann auch Auswirkungen auf die handelsrechtliche Rechnungslegung der Gesellschafter der optierenden Gesellschaft haben. Auch das i.W. am 01.01.2024 in Kraft getretene MoPeG wirkt sich punktuell auf die handelsrechtliche Bilanzierung von Beteiligungen an Personenhandelsgesellschaften aus.

Vor diesem Hintergrund wurde der zuvor zuletzt am 04.06.2014 geringfügig und davor umfangreich zuletzt am 25.11.2011 im Gefolge des BilMoG geänderte IDW RS HFA 18 nunmehr neuerlich umfassend überarbeitet bzw. neu gefasst. Die neue Verlautbarung enthält neben den durch das KöMoG und das MoPeG hervorgerufenen Änderungen bzw. Ergänzungen einige weitere, davon unabhängige Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung der Verlautbarung.

Gegenstand der Verlautbarung sind der Ansatz, die Bewertung und der Ausweis von Beteiligungen an Personenhandelsgesellschaften (grundsätzlich mit (Vertrags-)Sitz im Inland), die Bilanzierung von aus diesen Beteiligungen resultierenden Erträgen und Aufwendungen sowie die Behandlung von Haftungsrisiken im handelsrechtlichen Jahresabschluss von bilanzierenden Gesellschaftern.

- materielle, interne Plausibilität, bestehend aus der Gewinnung eines Verständnisses des Planungserstellungsprozesses sowie der Beurteilung der Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Annahmen der Zukunftserfolgsplanung mit den Erläuterungen des Managements sowie mit der Ist-Entwicklung in der Vergangenheit und den Unternehmenspotenzialen zum Stichtag, und
- materielle, externe Plausibilität, bestehend aus der Beurteilung der Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Annahmen der Zukunftserfolgsplanung auf Basis von Markt und Wettbewerbsanalysen.

Die Neufassung des Standards grenzt den objektivierten Unternehmenswert präziser von beobachtbaren Marktpreisen (Börsenkursen) ab. Dabei wird hervorgehoben, dass bei der Ermittlung des objektivierten Unternehmenswerts die individuellen Bewertungsgrundlagen durch objektivierte und auf Plausibilität beurteilte Bewertungsannahmen ersetzt werden. Im Gegensatz hierzu ist auf realen Kapitalmärkten die Anzahl der Marktteilnehmer begrenzt oder es bestehen hinsichtlich der verfügbaren Informationen und der Marktmacht einzelner Marktteilnehmer erhebliche Unterschiede. Im Ergebnis stellt der neu gefasste Standard klar, dass beobachtbare Preise regelmäßig nicht den Anforderungen an einen von den individuellen Verhältnissen und Vorstellungen einzelner, umfassend informierter Parteien vollständig unabhängigen Wert entsprechen, sodass zur Abbildung des fundamentalen Unternehmenswerts nicht allein auf einzelne Börsenkurse abgestellt werden kann.

Neben der Konzeption des objektivierten Unternehmenswerts, welcher insb. typisierend die Annahme eines über die Verhältnisse des Unternehmens und des Marktes umfassend informierten Eigenkapitalgebers mit rein finanziellen Interessen trifft, wird das **Konzept des plausibilisierten Entscheidungswerts** eingeführt. Bei diesem Wertkonzept wird zum Bewertungsstichtag von den Erwartungen eines spezifischen Entscheidungsträgers zum Geschäftsmodell mit allen realistischen Zukunftserwartungen im Rahmen der Marktchancen, -risiken und finanziellen Möglichkeiten sowie sonstigen Einflussfaktoren und individuellen Möglichkeiten einschließlich der Synergien ausgegangen, welche zum Stichtag plausibel sind. Werden diese Annahmen des spezifischen Entscheidungsträgers bezüglich des Bewertungsobjekts internen und externen Plausibilitätsbeurteilungen unterzogen, kann der Wirtschaftsprüfer abhängig vom Umfang der Plausibilitätsbeurteilung auch bei Entscheidungswerten als Gutachter bzw. Sachverständiger tätig sein.

Im Zusammenhang mit der Stärkung der Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Zukunftserfolgsplanung wurde der Einbezug zukünftiger, erwartbarer Maßnahmen (Synergien) in die Neufassung des Standards aufgenommen. Der Gutachter bzw. Sachverständige hat zu beurteilen, ob und in welcher Höhe zusätzliche positive oder negative Auswirkungen auf die Zukunftserfolge (Synergien aus einer Verbundgründung, -intensivierung oder -erweiterung) zu berücksichtigen sind. Der Wirtschaftsprüfer hat dabei nicht alle denkbaren Synergien zu beurteilen, maßgeblich ist vielmehr, ob ein umfassend informierter Eigenkapitalgeber mit ausschließlich finanzieller Zielsetzung ohne Einfluss auf die Geschäftspolitik diese erwarten würde.

Hinsichtlich der Berücksichtigung **persönlicher Ertragsteuern** unterscheidet IDW S 1 i.d.F. 2026 zwischen dem Zweck des Bewertungsanlasses. Bei gesetzlichen und vertraglichen Bewertungsanlässen (z.B. Squeeze-Out) ist der Unternehmenswert aus der Perspektive einer

IFRS 9 / IFRS 7: Änderung und Ergänzung der Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften für Finanzinstrumente

Standards	IFRS 9 Finanzinstrumente, IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben
Thema	Amendments to the Classification and Measurement of Financial Instruments
Erstanwendung	01.01.2026 (retrospektiv)
EU-Endorsement	27.05.2025
Weiterführende Quellen	• IDW, Knowledge Paper (Update), Bilanzierung grüner Finanzierungen, 02.07.2025 • Geisel/Spieles/Merz, RdF 2025, S. 130 ff. • Mertes/Schüz/Fröh, WPg 2025, S. 194 ff. • Strampelli, PiR 2024, S. 226 ff.

Die Änderungen und Ergänzungen von IFRS 9 und IFRS 7 sind das Ergebnis der ersten Phase der Überprüfung von IFRS 9 im Rahmen des regulären Post-Implementation-Review-Prozesses des IASB. Der Board kam dabei zu dem Schluss, dass Ersteller die Vorschriften der beiden Standards grundsätzlich einheitlich anwenden können. Allerdings wurden einige Vorschriften identifiziert, deren Klarstellung die Verständlichkeit bei den Abschlussadressaten verbessern würde.

Im Einzelnen wurden daher folgende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen:

a) Ausbuchung einer durch elektronischen Zahlungsverkehr erfüllten finanziellen Verbindlichkeit

In die Anwendungsleitlinien des IFRS 9 wurde ein Wahlrecht aufgenommen, wonach es möglich ist, eine finanzielle Verbindlichkeit (oder einen Teil davon), die (bzw. der) über ein elektronisches Zahlungssystem in bar beglichen wird, vor dem offiziellen Erfüllungszeitpunkt (settlement date) als erfüllt (discharged) anzusehen, wenn eine Zahlungsanweisung veranlasst wurde, die dazu geführt hat, dass

- das Unternehmen keine praktische Möglichkeit hat, die Zahlungsanweisung zurückzuziehen, zu stoppen oder zu stornieren;
- das Unternehmen keine praktische Möglichkeit hat, auf die Barmittel zuzugreifen, die für die Erfüllung der Zahlungsanweisung verwendet werden sollen; und
- das mit dem elektronischen Zahlungssystem assoziierte Erfüllungsrisiko unerheblich ist.

Ein Unternehmen, das sich für die Inanspruchnahme des Wahlrechts entscheidet, ist verpflichtet, dieses auf alle Abwicklungen anzuwenden, die über dasselbe elektronische Zahlungssystem erfolgen (IFRS 9.B3.1.2A i.V.m. IFRS 9.B.3.3.8 ff.).

IFRS 18: Darstellung und Angaben im Abschluss

Standard	IFRS 18 Darstellung und Angaben im Abschluss
Thema	Presentation and Disclosure in Financial Statements
Erstanwendung	01.01.2027 (retrospektiv)
EU-Endorsement	13.02.2026
Weiterführende Quellen	• ESMA, Public Statement, Reshaping performance: Implementation of IFRS 18 Presentation and Disclosure in Financial Statements, 17.02.2026 • IDW, Fragen und Antworten (Update), IFRS 18 – Darstellung und Angaben im Abschluss, 22.07.2026 • Antonakopoulos, IRZ 2024, S. 379 ff. und S. 433 ff. • Arnold/Heinrichs/Kalk-Griesan, WPg 2025, S. 74 ff. • Arnold/Heinrichs/Wyrobisch, WPg 2026, S. 842 ff. • Bach/Berger, WPg 2024, S. 785 ff. • Freiberg, BB 2026, S. 170 ff. • Gehrer/Tietz-Weber, WPg 2024, S. 984 ff. • Glutting/Weidinger/Girlich, BB 2024, S. 1067 ff. • Hold/Bleidistel, KoR 2025, S. 131 ff. und S. 170 ff. • Kirsch, PiR 2026, S. 161 ff. • Stöckl/Muminovic/Cmelik, WPg 2025, S. 598 ff. • Zwirner, IRZ 2026, S. 287 ff.

Der neue IFRS Accounting Standard (IFRS) 18 „Darstellung und Angaben im Abschluss“ ist am 09.04.2024 vom IASB veröffentlicht worden und wird IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“ vollständig ersetzen. Zahlreiche Regelungen wurden unverändert aus IAS 1 in IFRS 18 übernommen; einige Regelungen wurden – ebenfalls materiell unverändert – in andere Standards überführt (insb. IAS 8).

Der Standard betrifft alle nach den IFRS bilanzierenden Unternehmen unabhängig von ihrer Größe, Rechtsform oder Branche.

Wesentliche Änderungen bzw. Neuerungen gegenüber den bisherigen Regelungen des IAS 1 sind vor allem in folgenden vier Bereichen zu verzeichnen:

a) **Definierte Zwischensummen und Kategorien in der GuV**

Mit der Einführung von definierten und damit standardisierten Zwischensummen sowie der Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zu (z.T. neuen) Kategorien in der GuV sollen zusätzliche relevante Informationen vermittelt und eine GuV-Struktur geschaffen werden, welche die Vergleichbarkeit von Unternehmen verbessert.

Neue Vorschriften für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD)

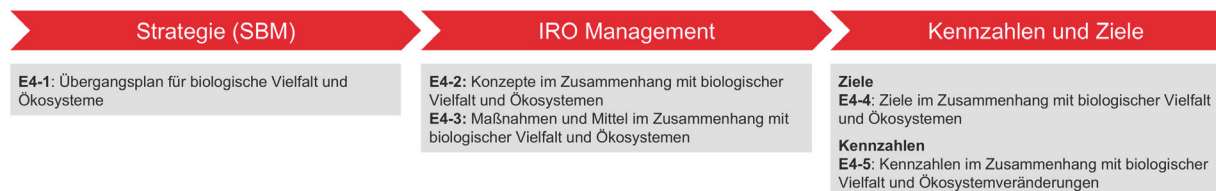
Gesetze	Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive) Richtlinie (EU) 2025/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2025 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 bezüglich der Daten, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen („Stop-the-Clock-Richtlinie“) Richtlinie (EU) 2026/470 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2026 zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen („Content-Richtlinie“) Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung („RegE eines CSRD-UmsG“) Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung, Drucksache 21/1857 („Änderungsantrag“)
Stadium der Gesetzgebungsverfahren	Corporate Sustainability Reporting Directive: veröffentlicht. Änderungen durch Stop-the-Clock-Richtlinie und Content-Richtlinie in Kraft getreten. CSRD-UmsG: Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ausstehend.
Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Corporate Sustainability Reporting Directive: Inkrafttreten am 05.01.2023 (Art. 7). Stop-the-Clock-Richtlinie: Inkrafttreten am 17.04.2025 (Art. 4). Content-Richtlinie: Inkrafttreten am 18.03.2026 (Art. 6). RegE eines CSRD-UmsG und zugehöriger Änderungsantrag: Hinsichtlich des Beginns der Geltung der nationalen Umsetzungsvorschriften wird auf den Abschnitt „Umsetzung der CSRD in nationales Recht“ verwiesen.
Fundstellen	• Corporate Sustainability Reporting Directive: ABl. EU Nr. L 322 vom 16.12.2022, S. 15 • Stop-the-Clock-Richtlinie: ABl. EU Reihe L vom 16.04.2025 • Content-Richtlinie: ABl. EU Reihe L vom 26.02.2026 • RegE eines CSRD-UmsG (Website des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz) • Änderungsantrag zum RegE eines CSRD-UmsG (Website des Deutschen Bundestages)

ESRS E4 – Biologische Vielfalt und Ökosysteme

Der Umweltstandard ESRS E4 befasst sich schwerpunktmäßig mit dem Thema Biodiversität und Ökosysteme. Die Angabepflichtigen berücksichtigen dabei die Ursachen der Biodiversitäts- und Ökosystemveränderungen, den Zustand der Arten und Ökosysteme sowie die Ökosystemdienstleistungen. Es besteht eine starke Interaktion des ESRS E4 mit den anderen Umweltstandards, da die Gefährdung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme u.a. durch die Faktoren Klimawandel (E1) und Umweltverschmutzung (E2) ausgelöst wird.

Im Rahmen des Umweltstandards ESRS E4 sind neben Angaben zu den themenbezogenen Konzepten, Maßnahmen und Zielen u.a. folgende Informationen anzugeben:

- die wesentlichen Merkmale des Übergangsplans für biologische Vielfalt und Ökosysteme zur Transformation des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens, sofern es über einen solchen Plan verfügt und dessen wesentlichen Merkmale öffentlich gemacht hat (E4-1),
- die Standorte des Unternehmens, auf die sich wesentliche IROs i.Z.m. biologischer Vielfalt und Ökosysteme beziehen (E4-5), und
- für diese Standorte eine Liste der Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität, die mit den wesentlichen negativen Auswirkungen des Unternehmens im Zusammenhang stehen (E4-5).



Hinweis 5:

Ausgewählte Beispiele wesentlicher Änderungen durch die Revised ESRS

- Offenlegung der Merkmale eines Übergangsplans für Biodiversität und Ökosysteme nur noch, sofern ein solcher Plan besteht und dessen wesentlichen Merkmale veröffentlicht wurden sowie
- Streichung der Angaben zu Resilienz, biodiversitätsbezogenen Abhängigkeiten, Szenarioanalysen und standortspezifischen Detailangaben aus bisherigem E4-1.

ESRS E5 – Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

Der Fokus des Umweltstandards ESRS E5 liegt auf Ressourcenzuflüssen, Ressourcenabflüssen sowie Abfällen des berichtenden Unternehmens.

Zur Bewertung des Übergangs von einer linearen Produktion hin zu einer „Kreislaufwirtschaft“, bei welcher der Wert von Produkten, Materialien und anderen Ressourcen so lange wie möglich erhalten bleibt und ihre effiziente Nutzung in Produktion und Verbrauch verbessert wird,

IDW PH 9.315DE.2 (07.2026): Einsatz generativer Künstlicher Intelligenz in der Abschlussprüfung

Verlautbarung	IDW Prüfungshinweis: Einsatz generativer Künstlicher Intelligenz in der Abschlussprüfung (IDW PH 9.315DE.2 (07.2026))
Status	finale Verlautbarung
Verabschiedung	vom HFA am 14.07.2026
Erstanwendung	ab dem 08.09.2026 (d.h. dem Tag des Erscheinens des Heftes 9/2026 von IDW Life)
Bezug	• ISA [DE] 315 (2019) • ISA [DE] 220 (Revised) • ISA [DE] 330 • ISA [DE] 500 • ISA [DE] 520 • IDW QMS 1 (09.2022)
Fundstelle	IDW Life 9/2026, S. 905 ff.

Mit Stand vom **14.07.2026** hat das IDW den neuen Prüfungshinweis IDW PH 9.315DE.2 (07.2026) veröffentlicht. Er gibt praxisbezogene **Empfehlungen, Hilfestellungen und praktische Hinweise zum Einsatz generativer Künstlicher Intelligenz (KI)**. Der Prüfungshinweis soll Wirtschaftsprüfern eine Orientierung zur sachgerechten Nutzung generativer KI-Tools **in der Abschlussprüfung** bieten.

Die Struktur folgt einem **Fragen-und-Antworten-Format** zu technischen, rechtlichen und prüferischen Fragestellungen. Der Prüfungshinweis weist auf mögliche, mit einem KI-Einsatz verbundene Herausforderungen und Grenzen hin und stellt Anwendungsmöglichkeiten in allen Phasen der Abschlussprüfung vor.

Ausgangspunkt und Zielsetzung

Generative KI kann in allen Phasen der Abschlussprüfung eingesetzt werden, um Daten effizient zu analysieren und zu strukturieren, Texte zu erstellen sowie komplexe Sachverhalte bedarfsgerecht aufzubereiten. Dadurch kann der Abschlussprüfer von routinemäßigen oder administrativen Aufgaben entlastet werden. Zugleich macht der Prüfungshinweis deutlich: Alle **Berufspflichten** einschließlich der Eigenverantwortlichkeit (§ 43 Abs. 1 WPO) **gelten technologieunabhängig** fort. Der Abschlussprüfer bleibt für die Beurteilung und Würdigung der Prüfungsergebnisse verantwortlich.

Zentrale Inhalte und Schwerpunkte

1. Begriffsbestimmungen

Der Prüfungshinweis präzisiert, was als *generative KI*, *generatives Modell* und *KI-Anwendung* gilt. Deterministische Systeme (z.B. regelbasierte Software) fallen ausdrücklich nicht darunter.

IDW QMS 1 (07.2026) und IDW QMS 2 (07.2026): Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis und Auftragsbegleitende Qualitätssicherung

Verlautbarungen	- IDW Qualitätsmanagementstandard: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (07.2026)) - IDW Qualitätsmanagementstandard: Auftragsbegleitende Qualitätssicherung (IDW QMS 2 (07.2026))
Status	finale Verlautbarungen
Verabschiedung	vom HFA am 24.07.2026
Erstanwendung	- IDW QMS 1 (07.2026) ist verbindlich anzuwenden seit dem 24.07.2026 (Tag der Verabschiedung durch den HFA) - IDW QMS 2 (07.2026) für Prüfungen und prüferische Durchsichten von Abschlüssen für Berichtszeiträume, die am oder nach dem 15.12.2026 beginnen, und sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen nach § 2 Abs. 1 WPO sowie Aufträge zu verwandten Dienstleistungen, bei denen die Auftragsabwicklung am oder nach dem 15.12.2026 beginnt
Ersetzt	- IDW Qualitätsmanagementstandard: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) (Stand: 28.09.2022) - IDW Qualitätsmanagementstandard: Auftragsbegleitende Qualitätssicherung (IDW QMS 2 (09.2022)) (Stand: 28.09.2022)
Bezug	ISA [DE] 220 (Revised)
Fundstelle	IDW Website (Mitgliederbereich)

Anpassungen der IDW-Qualitätsmanagementstandards (IDW QMS)

Mit den im Juli 2026 verabschiedeten Änderungen zu **IDW QMS 1** und **IDW QMS 2** setzt das IDW die vom IAASB im September 2025 veröffentlichten „Narrow Scope Amendments zu den ISQMs, ISAs und ISRE 2400 (Revised)“ (PIE Track 2) in den IDW QMS um. **Für die kommende Prüfungssaison ist dies vor allem deshalb bedeutsam, weil der Pflichtenwendungsbereich der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung (aQS) verringert wird und zugleich Klarstellungen für den Nachschauprozess erfolgen.**

Ersetzung der Definition „listed entity“

Die wohl wichtigste terminologische Anpassung betrifft die **Ersetzung des Begriffs „listed entity“ durch „publicly traded entity“ (PTE)** in ISQM 1 und ISQM 2. In den IDW QMS wird der Begriff PTE mit „kapitalmarktorientiertes Unternehmen“ umgesetzt.

Auswirkungen auf die auftragsbegleitende Qualitätssicherung

Materiell bedeutsam ist dies für den Pflichtenwendungsbereich der aQS: **Verpflichtend ist die auftragsbegleitende Qualitätssicherung fortan nur noch bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE).** Für die zuvor vom Begriff „listed entity“ umfassten und in den Pflichtenwendungsbereich fallen-

IDW

ISBN 9-783-8021-3277-3
Preis: 48,00 € (D)
post@idw-verlag.de
www.idw.de/publikationen

